

**4353/J XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 29.01.2010**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend „Pensionskassen in Österreich“**

Die Anfrage 2828/J XXIV.GP war unklar formuliert, so dass diese Anfrage in abgeänderter Form neuerlich gestellt wird.

Viele nach dem Pensionskassengesetz 1990 gestaltete beitragsorientierte Pensionen sind im Jahr 2009 stark gekürzt worden. Auch in den vorhergehenden Jahren gab es bereits Verluste. In vielen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ergeben sich im Jahr 2009 Pensionsminderungen bis zu 45 Prozent gegenüber den Anfang dieses Jahrzehnts ausbezahlten Pensionen bzw. den für einen späteren Pensionsantritt zugesagten / in Aussicht gestellten Pensionen.

Ursache dieses Wertverfalls ist die Annahme von zu hohen Ertragserwartungen für das an die Pensionskassen übertragene Kapital. Der entscheidende Rechnungsparameter dafür ist der Rechnungszins. Je höher der Rechnungszins, desto geringer kann das Kapital sein, das für die Erzielung einer bestimmten Pension nötig ist. In den späten 1990er Jahren und trotz der Kapitalmarktkrise 2000-2002 auch noch bis 2004 wurden Rechnungszinse bis zu 6,5 Prozent von der Republik Österreich und den Pensionskassen für erreichbar gehalten, in Pensionskassenverträgen festgeschrieben und vom Bundesministerium für Finanzen und später von der FMA genehmigt. Um nominell gleich bleibende Pensionen auszahlen zu können, muss bei diesen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ein jährlicher rechnungsmäßiger Überschuss von mehr als 6,5 Prozent erwirtschaftet werden, da von diesem

Überschuss auch die Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten bezahlt werden müssen und für die versicherungstechnische Bewertung der Langlebigkeit (Aktualisierung der Sterbetafeln alle 9-10 Jahre und versicherungstechnisches Ergebnis p.a.) vorgesorgt werden muss. Soll auch noch eine Schwankungsrückstellung aufgebaut und die Geldentwertung ausgeglichen werden, muss der rechnermäßige Überschuss noch 2-3 Prozent höher sein.

### **So genehmigte das Bundesministerium für Finanzen:**

- den Beitritt der Pensionisten der Chemie Linz AG (heute Agro-Linz AG) im Jahr 1996 zur Pensionskasse APK mit einem Rechnungszins von 6,5 Prozent,
- den Beitritt des technischen und Bodenpersonals der AUA im Jahr 1995 zur Pensionskasse VBV mit einem Rechnungszins von 6,5%,
- den Beitritt von Pensionisten und/oder aktiv Beschäftigten der Firma Alcatel in den Jahren 1993, 1997 und 1999 zur Pensionskasse ÖPAG mit einem Rechnungszins von 6,5%.

Dem Bundesministerium für Finanzen kam nach § 33 Pensionskassengesetz 1990 die Aufsicht über die Pensionskassen zu. Es hatte die Einschätzungen und Ertragsprognosen der Pensionskassen und ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zu prüfen, zu genehmigen oder zurückzuweisen, falls sie ihm nicht plausibel und erreichbar erschienen:

- Nach § 20 Abs. 4 PKG 1990 in der historischen Fassung ist die Bewilligung des Geschäftsplanes einer Pensionskasse daran geknüpft, dass *"die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind"*.
- § 15 Abs. 4 PKG 1990 historische Fassung legte fest, dass der Bundesminister für Finanzen eine Pensionskasse mit der Verbesserung des Vertrages zu beauftragen hat, sofern dieser nicht den Vorschriften des PKG entspricht: *"Entspricht der Pensionskassenvertrag nicht den Vorschriften dieses Bundesgesetzes..., so hat der Bundesminister für Finanzen die Pensionskasse mit der Verbesserung des Vertrages zu beauftragen..."*

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

**Anfrage:**

1. Nach § 20 Abs. 4 PKG 1990 ist die Bewilligung des Geschäftsplanes einer Pensionskasse daran geknüpft, dass "die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind". Aufgrund welcher Annahmen hat das BMF Pensionskassenverträge bzw. Geschäftspläne von Pensionskassen bewilligt, die es für möglich hielten, für die Pensionisten von Chemie Linz, AUA und Alcatel die aus einem Rechnungszins von 6,5 Prozent resultierenden rechnungsmäßige Überschüsse zu erwirtschaften, die erreicht werden mussten, um nominell gleichbleibende Pensionshöhen zu erzielen? Auf Grund welcher Annahmen sah das Bundesministerium für Finanzen die in § 20 Abs. 4 PKG 1990 vorgeschriebene Vorgangsweise gegeben, nach der "die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind"?  
(Ersucht wird um Übermittlung dieser Annahmen in schriftlicher, nachvollziehbarer Form zu übermitteln).
2. Hat das Bundesministerium für Finanzen geprüft, ob sich die den MitarbeiterInnen und Betriebsräten von Chemie Linz, AUA und Alcatel hinsichtlich der Performance ihrer Pensionskassen gemachten Versprechungen in den Pensionskassenverträgen und Geschäftsplänen wiederfinden?
3. Welche Verpflichtungen im Sinne des § 20 Abs. 4 PKG in der historischen Fassung von 1990 nahmen die Pensionskassen APK, VBV und ÖPAG zur Erreichung der bei einem Rechnungszins von 6,5 Prozent nötigen rechnungsmäßigen Überschüsse von mehr als 6,5 Prozent pro Jahr in den Pensionskassenverträgen und Geschäftsplänen auf sich?
4. Welchen Betrachtungszeitraum hat das Bundesministerium für Finanzen bei der Prüfung der Frage herangezogen, ob im Zeitraum der Restlebenserwartung der beim Beitritt von Chemie Linz, AUA und Alcatel zu Pensionskassen für die Pensionisten und die knapp

vor ihrer Pensionierung stehenden MitarbeiterInnen dieser Unternehmungen die bei einem Rechnungszins von 6,5 Prozent nötigen rechnermäßigen Überschüsse pro Jahr und mehr zu erzielen sein würden (Ersuche um Übermittlung dieser Unterlagen, Berechnungen und/oder Expertisen im Volltext)?

5. Hat das Bundesministerium für Finanzen im Zeitraum vor dem 31. Dezember 2004 jemals eine Pensionskasse „mit der Verbesserung des Vertrages“ im Sinne des § 15 Abs. 4 PKG in der historischen Fassung von 1990 beauftragt, weil ihm ein angenommener Rechnungszins zu hoch erschienen war (Wenn ja, wird um Bekanntgabe des Namens dieser Pensionskassen und der betreffenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ersucht, sowie um das Jahr der Anordnung einer Verbesserung des Vertrages)?
6. Welcher war in den Jahren seit 1990 der höchste, und welcher war der niedrigste Rechnungszins, der vom Bundesministerium für Finanzen bzw. der FMA genehmigt wurde (Ersucht wird um jahreweise Darstellung des im jeweiligen Jahr genehmigten kleinsten und größten Rechnungszinses)?
7. Welche Zinssätze zahlte die Republik Österreich in den Jahren seit dem Jahr 1990 für Emissionen auf dem Geldmarkt und auf dem Kapitalmarkt (Ersucht wird um eine jahreweise Darstellung mit Durchschnittswerten)?
8. War dem Bundesministerium für Finanzen im Jahr 1990 und den darauf folgenden Jahren bekannt, dass der Dow Jones Industrial Average Index seit seinem Beginn am 17. Februar 1885 eine durchschnittliche Jahressteigerung von rund 4,5 Prozent aufweist, also um rund 2 Prozent weniger als der für die Pensionsberechtigten von Chemie Linz, AUA und Alcatel angesetzte und vom Bundesministerium für Finanzen genehmigte Rechnungszins von 6,5 Prozent?
9. War dem Bundesministerium für Finanzen bei Genehmigung der Pensionskassenverträge und Geschäftspläne von Chemie Linz, AUA und Alcatel bewusst, dass der Dow Jones Industrial Average Index seinen Wert vom Tag vor dem „schwarzen Donnerstag“—24. Oktober 1929—nominell erst wieder am 6. Jänner 1954 erreichte, also 25 Jahre später, und bei Berücksichtigung der Geldentwertung erst wieder im Jahr 1961?

10. Ist dem Bundesministerium für Finanzen bekannt, dass der Dow Jones Industrial Average Index seinen Wert vom 1. Jänner 1973—1051 Punkte—erst wieder am 2. Jänner 1983 erreichte, also zehn Jahre später— sodass die historische Erfahrung nahelegt, dass es selbst bei grundsätzlich steigender Tendenz von Aktienkursen sogar jahrzehntelange Perioden von Stagnation und Rückgang derselben geben kann?
11. Aus welchen Gründen hat sich das Bundesministerium für Finanzen bei Genehmigung der oben genannten Pensionskassenverträge und Geschäftspläne für Chemie Linz, AUA und Alcatel entschlossen, die historische Erfahrung nicht zu beachten, dass der Dow Jones Industrial Average Index
- a) seit seinem Bestehen um durchschnittlich nicht mehr als 4,5 Prozent pro Jahr gestiegen ist und
  - b) es auch jahrzehntelange Perioden von Rückgängen und Wertverlusten gegeben hat, und Pensionskassenverträge und Geschäftspläne genehmigt, die Jahr für Jahr einen durchschnittlichen Ertrag von mehr als 6,5 Prozent für gleichbleibende Pensionshöhen voraussetzen?